



Auszug aus den Nutzungsbestimmungen für das TSG-Vereinsheim am Dreizehnmorgenweg

1. Abwicklung

Sämtliche Belegungswünsche durch die Abteilungen sind rechtzeitig bekannt zu geben und über die Geschäftsstelle in den verbindlichen Terminkalender einzutragen.

Belegungswünsche für private Nutzung sind spätestens acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung über die Geschäftsstelle anzumelden. Sie werden vom Vorstand unter Einbeziehung des Vereinsausschusses beschlossen und schriftlich per Vereinbarung bestätigt. Erst nach dem entsprechenden Beschluss erfolgt die Eintragung in den verbindlichen Terminkalender.

Die Nutzung umfasst das gesamte Gelände inklusive Inventar.

Bei jeder Nutzung werden Getränke aus dem TSG-Bestand zum Selbstkostenpreis durch den TSG-Beauftragten bereitgestellt. Diese Getränke werden nach der Veranstaltung auf der Grundlage der Bestandsliste abgerechnet. Angebrochene Bierfässer müssen komplett berechnet werden. Sekt, Weine und Spirituosen sowie jegliche Speisen werden nicht bereitgestellt.

Jeder Nutzer soll spätestens 8 Kalendertage vor der Nutzung den voraussichtlichen Getränkebedarf beim TSG-Beauftragten anmelden.

Vor und nach jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe in Abwesenheit des TSG-Beauftragten und einem Vertreter des Nutzers. Hierüber wird ein Protokoll erstellt, das Grundlage für die Berechnung der Mietgebühr und des Getränkeverbrauches ist.

Die Anlage wird im sauberen Zustand übernommen und ist nach jeder Nutzung durch Abteilungen besenrein, bei privater Nutzung entsprechend einer Checkliste, gereinigt zu übergeben. Benutztes Inventar (z. B. Geschirr, Bestecke, Gläser) ist in jedem Fall zu reinigen und zurück zu stellen. Entstehende Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

2. Gebühren

Die Nutzung des Vereinsheims durch den Verein und die Abteilungen ist grundsätzlich gebührenfrei.

Bei privater Nutzung durch Vereinsmitglieder wird ein Entgelt von 120,00 € mit dem die Verbrauchsgebühren (Gas, Wasser, Strom) pauschal abgegolten sind. In besonderen Fällen behält sich der TSG-Vorstand eine abweichende Regelung vor.

Im begründeten Fällen kann auch eine Kautionsleistung, deren Höhe der Vereinsausschuss festlegt, verlangt werden.

3. Sonstige Bestimmungen

Die Nutzungsbestimmungen sind gemäß § 7 der Überlassungsvereinbarung Bestandteil der Vereinbarung und werden auszugsweise (Nr. 4 bis 6) dieser als Anlage beigefügt.